



## **Unterhaltsverträge**

Nicht miteinander verheirateten Eltern wird die Regelung mittels Unterhaltsvertrag vor allem bei getrenntem Wohnsitz empfohlen. Der Unterhaltsvertrag muss durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) genehmigt werden. Sie haben die Möglichkeit, sich bei der Ausarbeitung des Unterhaltsvertrages durch die Sozialen Dienste beraten zu lassen.